

#### **4. Erlass einer Satzung über die Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Ilvesheim (Obdachlosensatzung); Beschluss.**

##### **Sachverhalt:**

##### **Teil 1 Allgemeines/Satzungsregelung:**

Bereits seit 2013 wird über den Erlass einer Obdachlosensatzung beraten. Durch die aktuelle Flüchtlingssituation und die prognostizierte Entwicklung für die Folgejahre ist der Erlass der Satzung nun schnellstmöglich durchzuführen. Eine Vorberatung über die aktuelle Fassung fand in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses am 03.12.2015 sowie am 14.01.2016 statt.

Bereits in den Vorjahren wurde eine entsprechende Satzung ausgearbeitet und in mehreren Sitzungen diskutiert. In der aktuellen Muster-Satzung des Gemeindetages, die von Seiten des Landratsamtes empfohlen wird, sind bereits die meisten Punkte aus diesen Sitzungen eingearbeitet. Fehlende Punkte wurden in den Beschlussvorschlag übernommen. Auch wurde nach Abgleich mit den Satzungen anderer Kommunen weitere Punkte eingefügt, die nach unseren Erfahrungen aus der Praxis als wichtig erscheinen.

Grundsätzlich werden Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung ähnlich wie Obdachlose behandelt. Die Einweisung geschieht jedoch auf unterschiedlichen Grundlagen: Obdachlose werden nach dem Polizeirecht eingewiesen, Flüchtlinge auf Grund des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) in Verbindung mit der gemeindeeigenen Satzung.

In der Veranstaltung des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises zum Thema Anschlussunterbringung am 09.11.2015 wurde bzgl. der Aufstellung einer örtlichen Satzung auf die Übernahme des aktuellen landesweiten Modells des Gemeindetages Baden-Württemberg verwiesen, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Aus diesem Grund soll diese Mustersatzung mit einigen Ergänzungen übernommen werden.

Der in den beiden o.g. Sitzungen des Verwaltungsausschusses vorberatene Entwurf der Satzung ist als **Anlage Nr. 01** für alle Mitglieder des Gemeinderates beigelegt.

### **Teil 2 § 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe/Gebührenkalkulation:**

Betreibt die Gemeinde die Obdachlosen- bzw. Asylbewerberunterkunft als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 GemO, so richtet sich die Finanzierung der insoweit entstehenden Aufwendungen bei öffentlich-rechtlicher Organisationsform ausschließlich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes. Auf die Vorschriften über das Mietrecht (§§ 535ff BGB) kann insoweit nicht, auch nicht analog, zurückgegriffen werden.

Benutzungsgebühren für Obdachlosen- bzw. Asylbewerberunterkünfte sind deshalb nach den Bestimmungen des KAG (§ 13 ff.) zu bemessen; sie sind Kommunalabgaben, für die die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) entsprechend gelten, soweit das KAG auf sie verweist (§ 3 KAG). Dies bedeutet, dass die Gebührensätze für die Unterkünfte auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden müssen. Dabei ist insbesondere das Kostendeckungsprinzip des § 14 Abs. 1 KAG und die im Abgabenrecht geltenden weiteren Grundsätze, insbesondere das Gleichbehandlungsgebot und das Äquivalenzprinzip zu beachten.

Der *Kostendeckungsgrundsatz* gebietet, die Gebühren von vornherein so zu kalkulieren, dass das Aufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anrechenbaren Kosten nicht übersteigt. Grundlage für die Festsetzung des Gebührensatzes hat deshalb eine entsprechende Gebührenkalkulation

zu sein, anhand der die Beachtung des Kostendeckungsgrundsatzes nachgewiesen wird.

Damit scheidet die Festsetzung einer Benutzungsgebühr in Form einer "Nutzungsentschädigung" auf der Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete von Anfang an aus. Zwischen der ortsüblichen Vergleichsmiete für Wohnraum und der nach den §§ 13 ff. KAG zu ermittelnden Benutzungsgebühr für die gemeindlichen Unterkünfte besteht kein unmittelbarer Zusammenhang. Die Gemeinde hat, unabhängig von der Höhe der örtlichen Vergleichsmiete, unter Wahrung des Kostendeckungsgrundsatzes, eine Gebührensatzobergrenze für die Unterkünfte zu ermitteln (kalkulieren), die mehr oder weniger deutlich von der örtlichen Vergleichsmiete abweichen kann.

Da die Gemeinden nicht verpflichtet sind, voll kostendeckende Gebühren zu erheben, kann bei der Festsetzung der Gebührensätze für die Unterkünfte die örtliche Vergleichsmiete als Richtwert zugrunde gelegt werden. Der Kostendeckungsgrundsatz verbietet aber die Festsetzung einer Benutzungsgebühr in Höhe der örtlichen Vergleichsmiete, wenn der kalkulierte Gebührensatz niedriger als die Vergleichsmiete ist. Die örtliche Vergleichsmiete kann auch im Hinblick auf das zu beachtende Äquivalenzprinzip von Bedeutung sein, wenn die festgesetzte Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft wesentlich über der ortsüblichen Miete für eine vergleichbare Unterkunft liegt.

Werden Gebäude/Wohnungen/Räume als Obdachlosen- bzw. Asylbewerberunterkünfte bereitgestellt, die die Gemeinde von Dritten anmietet, genügt eine satzungsrechtliche Kostenerstattungsregelung, die bestimmt, dass der Benutzer der Unterkunft verpflichtet ist, der Gemeinde den ihr entstandenen Mietaufwand zu ersetzen, nicht den Anforderungen des KAG. Eine Rechtsgrundlage für derartige Kostenerstattungsansprüche kennt das KAG (mit Ausnahme für Hausanschlussleitungen) nicht. Abgesehen von einer Beitragser-

hebung nach § 10 KAG kann der, der Gemeinde für eine öffentliche Einrichtung entstehende Aufwand, nur über Benutzungsgebühren Dritten auferlegt werden.

Entsprechend dem seit Inkrafttreten des KAG-ÄndG 1978 geltenden aufgabenbezogenen Einrichtungsbegriff sind grundsätzlich alle Obdachlosen- bzw. Asylbewerberunterkünfte der Gemeinde eine einzige öffentliche Einrichtung, für die Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Die Gemeinde kann aber durch Satzung bestimmen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KAG), dass technisch getrennte Einrichtungsteile, also Unterkünfte in verschiedenen Gebäuden oder Wohnungen in verschiedenen Straßen und Wohnungen je nach Wohnlage und -qualität, als eigene öffentliche Einrichtungen geführt werden. Gebührenrechtlich hat das zur Folge, dass insoweit von selbständigen Einrichtungen ausgegangen werden muss, für die jeweils ein eigener Gebührensatz zu kalkulieren ist. Die Benutzer der einzelnen Unterkünfte können dann zu unterschiedlich hohen Benutzungsgebühren herangezogen werden.

Der der Gebührenerhebung zugrunde zulegende Gebührenmaßstab muss den Grundsätzen des Gebührenrechts, insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz und dem Äquivalenzprinzip Rechnung tragen. Bei den Benutzungsgebühren für Obdachlosen- bzw. Asylbewerberunterkünfte kommt diesen Grundsätzen deshalb besondere Bedeutung zu, weil viele Gemeinden gezwungen sind, eine größere Anzahl von Gebäuden und Wohnungen als Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte zu betreiben, die hinsichtlich des entstehenden Kostenaufwands oder auch des tatsächlichen Zustandes (Größe, Bauzustand, Ausstattung usw.) erhebliche Unterschiede aufweisen können.

Entsprechend diesen Qualitäts- und damit im Verhältnis zum Benutzer auch Leistungsunterschieden können es Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz gebieten, dass diesen Unterschieden auch bei der Bemessung der Gebühren im Einzelfall hinreichend Rechnung getragen wird.

Das *Äquivalenzprinzip* gebietet, dass die Abgabe in ihrer Höhe in einem bestimmten Verhältnis zur Leistung des Einrichtungsträgers stehen muss. Ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip liegt bei der Gebührenerhebung dann vor, wenn eine Bemessungsregelung zu Benutzungsgebühren führt, die erheblich über dem Entgelt eines vergleichbaren privaten Dienstleistungsunternehmens liegen. Eine Benutzungsgebühr für die jeweilige Unterkunft kann damit dann mit dem Äquivalenzprinzip in Konflikt geraten, wenn sie wesentlich höher ist, als ein Privater für die Überlassung des Wohnraums berechnen würde. Anhaltspunkt hierfür kann die ortsübliche Miete, ggfls. ein vorhandener Mietspiegel sein.

Der *Gleichheitsgrundsatz* gebietet, gleichartige Sachverhalte unter gleichen Voraussetzungen gleich, wesentlich Ungleiches nach seiner Eigenart entsprechend unterschiedlich zu behandeln. Der Gleichbehandlungsgrundsatz belässt dem Ortsgesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit und verlangt nicht, dass die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gewählt wird, sondern verbietet nur eine willkürlich ungleiche Behandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten. Aufgrund der großen Unterschiede bei der anzutreffenden Qualität der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte, die von einer überdurchschnittlich gut ausgestatteten Neubauwohnung bis zur Unterbringung in einem Wohncontainer mit Gemeinschaftswasserstelle und -toilette reichen können, kann der Gleichheitsgrundsatz gebieten, dass durch gestaffelte Gebührensätze diesen Unterschieden Rechnung getragen wird.

Nach den Erfahrungen des Gemeindetags Baden-Württemberg aus seiner Beratungstätigkeit wird bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren bei beiden Personengruppen überwiegend die ortsübliche Vergleichsmiete zu Grunde gelegt. Diese Verfahrensweise ist hauptsächlich durch die hiesige VGH-Rechtsprechung bedingt (siehe u.a. Normenkontrollurteil des VGH Baden-Württemberg vom 7.2.1994 - 1 S 1027/39).

Benutzungsgebühren können kosten- oder leistungsorientiert bemessen werden. Als Bemessungsgrundlage kommen demgemäß entweder die durch die jeweilige Benutzung verursachten Kosten oder Art und Umfang der Benutzung in Frage. Es steht im Ermessen des Satzungsgebers, ob er sich für das eine oder andere Bemessungskriterium oder für eine Verbindung beider Bemessungskriterien entscheidet.

Bei der nutzungsorientierten Kalkulation steht der Nutzungswert der Einrichtung im Vordergrund. Als Bemessungsgrundlage bietet sich hierfür ein Flächenmaßstab in Form der Wohnfläche an.

Betriebs-/Nebenkosten:

Für den überlassenen Wohnraum fallen zusätzliche Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr usw. an, die im Rahmen privatrechtlicher Mietverhältnisse regelmäßig ganz oder teilweise zusätzlich zum Mietpreis dem Mieter der Wohnung auferlegt werden. Eine entsprechende Regelung in der Anstaltssatzung für die erwähnten Unterkünfte ist nicht ohne weiteres möglich, da das KAG keine Rechtsgrundlage für derartige Erstattungsansprüche enthält. Die Gemeinden stehen damit vor der Wahl, entweder in die Benutzungsgebühr für die überlassene Unterkunft auch sämtliche Nebenkosten einzurechnen oder für die Nebenkosten gesonderte Gebührentatbestände auszuweisen.

Eine unmittelbare Gebührenerhebung für Wasser, Abwasser, Müllabfuhr usw., aufgrund der örtlichen Gebührensatzungen, scheidet im Regelfall aus, da grundsätzlich die Grundstückseigentümer und nicht die Mieter oder sonstigen Nutzer eines Grundstücks satzungsrechtlich als Gebührensschuldner bestimmt sind. Werden für die Nebenkosten bestimmte Gebührentatbestände ausgewiesen, kommen hierfür vergleichbare Bemessungsgrundlagen in Betracht, wie sie auch den Mustern einer Abwasser- und Wasserversorgungssatzung bzw. der Müllabfuhrsatzung zugrunde liegen (z.B. der Frischwassermaßstab bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung oder die

Anzahl der in einer Unterkunft untergebrachten Personen bei der Müllabfuhr). Eine solche Regelung setzt dann aber voraus, dass in die Unterkunft ggfls. entsprechende Zwischenzähler eingebaut werden.

Aus Praktikabilitätsgründen kann in der Satzungsregelung auf die Ausweisung besonderer Gebührensätze für die Nebenkosten verzichtet und einer pauschalen Benutzungsgebühr, die alle Nebenaufwendungen der Gemeinde beinhaltet, der Vorzug gegeben werden.

Kosten des Strombezugs:

Zusätzlich müssen in die monatlichen Benutzungsgebühren die Kosten des Strombezugs eingerechnet werden; allerdings liegen hier keine Erfahrungswerte aus der Vermietung der örtlichen Gemeindewohnungen vor, da die Mieter i.d.R. die Stromkosten eigenständig an ihren individuell gewählten Versorger zahlen.

Bei der Berechnung der Stromkosten für eine Wohnung oder ein Haus ist zu beachten, dass der Stromverbrauch auch von der Zahl der Bewohner abhängig ist. Je größer der Haushalt, umso höher ist der Stromverbrauch. Zwar werden viele elektrische Geräte gemeinsam benutzt, wie das Licht oder der Durchlauferhitzer. Doch viele Geräte, die nur von einer Person genutzt werden, haben großen Einfluss auf den Verbrauch und damit auf die Kosten.

Für eine Person in einem Haus oder einer Wohnung rechnet man im Durchschnitt einen jährlichen Stromverbrauch von 1.600 kWh. Diese Zahl erhöht sich bei mehr Personen zwischen 1.200 und 2.000 kWh pro Person. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Personen um Erwachsene oder Kinder handelt.

Bei einer Pauschalregelung pro Person sollte daher mindestens einen Wert von 30 Euro/Monat angesetzt werden.

Wenn der Person ein eigener Stromzähler zugeordnet werden kann, wäre es zwar grundsätzlich möglich, anstelle einer Pauschale den individuellen Verbrauch in Rechnung zu stellen.

Wegen dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand schlägt die Verwaltung jedoch vor, die o.g. Strompauschale in Höhe von 30,00 Euro/Monat in die personenbezogene Nebenkostenpauschale einzurechnen.

Schönheits- und Kleinreparaturen:

Derartige Regelungen zulasten des Anstaltsbenutzers sind im Grunde nichts anderes als zusätzliche "schuldrechtliche Zahlungsverpflichtungen". Diese können z.B. nicht auf das Kommunalabgabenrecht gestützt werden. In Frage käme als Rechtsgrundlage allenfalls das Institut des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs. Die Geltendmachung solcher Zahlungsverpflichtungen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs würde aber voraussetzen, dass den Benutzern der Einrichtung derartige "schuldrechtliche Pflichten" im Rahmen eines Anstaltsverhältnisses auferlegt werden können. Es sind allerdings keine schuldrechtlichen Grundsätze erkennbar, auf die die Überbürdung von Schönheits- und Kleinreparaturen gestützt werden könnte (so sehen z.B. die Vorschriften des Mietrechts - §§ 535ff BGB - keine derartigen Verpflichtungen des Mieters vor; hierfür ist der Vermieter verantwortlich, der diese Pflichten nur vertraglich, und nur innerhalb bestimmter Grenzen, auf den Mieter übertragen kann).

Kalkulatorische Kosten:

Bei der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals wurde ein Zinssatz von 4,5 % zugrunde gelegt.

Der der Verzinsung zugrundeliegende Boden-/Grundstückswert wurde anhand der Grundstücksfläche und dem aktuellen Bodenrichtwert ermittelt.

Bei der Verzinsung des Gebäudewertes wurde die Durchschnittswertmethode (Mittelwert der ursprünglichen Herstellungskosten abzgl. Zuschüsse) verwendet, um gleichbleibende Beträge über die gesamte Nutzungsdauer zu erzielen.

Die Abschreibungssätze werden den allg. anerkannten AfA-Tabellen entnommen; die Abschreibung erfolgt linear.



Mit Schreiben vom 07.01.2016 wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates eine Aufstellung der für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung in Frage kommenden Gemeindehäuser und -wohnungen zugesandt.

Theoretisch könnten in den gemeindeeigenen Wohngebäuden bis zu 136 Personen (Maximalzahl) untergebracht werden.

Für die Kalkulation wurde eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> je Person zugrunde gelegt, so dass sich eine Zahl von 109 Personen errechnet.

Da ein Teil der Wohnungen aktuell vermietet ist, reduziert sich diese theoretische Zahl aber auf 51 Personen.

Die **Anlage Nr. 02**, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigelegt ist, enthält die ausführliche Gebührenkalkulation für die einzelnen gemeindeeigenen Wohngebäude; auf die Erläuterungen wird verwiesen.

In die Berechnung der monatlichen flächenbezogenen Benutzungsgebühr (Euro je m<sup>2</sup>) fließen die kalkulatorischen Kosten (Ziffer 1) und die laufenden Unterhaltungskosten (Ziffer 2) ein.

In die Berechnung der monatlichen personenbezogenen Nebenkostenpauschale (Euro je Person) fließen die Betriebskosten (Ziffer 3) ein.

Die Berechnungen für die einzelnen Wohngebäude zeigen Unterschiede auf, die durch die Zusammenfassung der Ergebnisse ausgeglichen werden.

Wie bereits eingangs erwähnt, bilden alle Obdachlosen- bzw. Asylbewerberunterkünfte der Gemeinde eine einzige öffentliche Einrichtung, für die Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden.

Die Gemeinde könnte aber durch Satzung bestimmen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KAG), dass technisch getrennte Einrichtungsteile, also Unterkünfte in verschiedenen Gebäuden oder Wohnungen in verschiedenen Straßen und Wohnungen je nach Wohnlage und -qualität, als eigene öffentliche Einrichtungen

geführt werden. Gebührenrechtlich hätte das zur Folge, dass insoweit von selbständigen Einrichtungen ausgegangen werden muss, für die jeweils ein eigener Gebührensatz zu kalkulieren ist. Die Benutzer der einzelnen Unterkünfte könnten dann zu unterschiedlich hohen Benutzungsgebühren herangezogen werden.

Die Verwaltung spricht sich für eine einheitliche Gebühr aus, für die sich folgende Kostendeckungsobergrenzen errechnen:

Flächenbezogene Benutzungsgebühr für Unterkunft pro Monat (Euro/m<sup>2</sup>):

7,86 Euro/m<sup>2</sup>

Personenbezogene Nebenkostenpauschale pro Monat (Euro/Person):

63,02 Euro/Person

zzgl. Strompauschale pro Monat (Euro/Person)

30,00 Euro/Person

Summe:

93,02 Euro/Person

Eine Änderung dieser Betrachtungsweise wäre erst notwendig, wenn z.B. Container zur Anschlussunterbringung genutzt werden müssten, dann müssten 2 pauschale Berechnungen für die unterschiedlichen Standards Wohngebäude und Container erfolgen.

Wie ebenfalls bereits erwähnt wurde, muss bei der Gebührenfestsetzung das Äquivalenzgebot beachtet werden.

Die Kostendeckungsobergrenze der zusammengefassten flächenbezogenen Benutzungsgebühr in Höhe von 7,86 Euro/m<sup>2</sup> liegt i.d.R. über den Kaltmieten nach den aktuellen Mietverträgen.

Darüber hinaus variieren die aktuellen Kalkmieten für die einzelnen Wohnungen, da bei einer Neubelegung anlässlich eines Mieterwechsels die Mieten

i.d.R. nach oben angepasst wurden. Diese Praxis sollte aus Sicht der Verwaltung konsequent beibehalten werden.

Fraglich ist, ob durch die Unterschiede bereits gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen wird, da es sich nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg um eine wesentliche Abweichung handeln müsste.

Ein örtlicher Mietspiegel liegt nicht vor, allerdings liegt die Kostendeckungsgrenze über den Mieten, die bei einem privatrechtlichen Mietverhältnis gefordert werden.

Die von der Gemeinde festgesetzten Gebühren werden vom Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises getragen. Das Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat zur Ergänzung der o.g. Veranstaltung am 09.11.2015 mit Mail vom 13.11.2015 den kreisangehörigen Gemeinden folgende Hinweise zur Festsetzung der Gebührenhöhe gegeben:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*aus aktuellem Anlass kommen wir zurück auf die Infoveranstaltung des Landratsamts zur Flüchtlingsunterbringung vom 09.11.2015. Nachdem mehrere Gemeinden wegen vermeintlich widersprüchlicher Aussagen des Gemeindetags anlässlich der Kämmerertagung in Walldorf auf uns zugekommen sind, wollen wir unsere Empfehlung zur Anwendung der o. g. Satzung nochmals präzisieren. Zunächst haben wir uns beim Gemeindetag (Herr Schmid) rückversichert, dass von dort zwar Kritik hinsichtlich der maximalen Höhe der Gebührensätze geäußert wurde, zur generellen Anwendung dieser Satzung jedoch ebenfalls keine Alternative gesehen wird. Die Kritik des Gemeindetags bezog sich dabei insbesondere auf die Tatsache, dass ein kostendeckender Gebührensatz nach der Satzung nur dann erhoben werden kann, wenn er nicht wesentlich über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt. Andernfalls ist er aufgrund des Äquivalenzprinzips durch den Gemeinderat entsprechend zu senken. Dies wird natürlich zur Folge haben, dass die Gemeinden für einen Teil der Unterkunftskosten selbst aufkommen müssen (vgl. Geschäftsbericht des Gemeindetags, BWGZ 19/2015 S. 917). Gleichwohl bietet diese Satzung eine praktikable Lösung, das Nutzungsverhältnis der Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung in öffentlich-rechtlicher Form auszugestalten. Insofern*

*halten wir unsere Empfehlung vom 09.11.2015 weiterhin aufrecht. Außerdem sind wir uns mit dem Gemeindetag auch darüber einig, dass von politischer Seite ein vollständiger Ersatz der kommunalen Unterkunftskosten angestrebt werden sollte. Wir hoffen, hiermit die Irritationen ausräumen zu können und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.*

Der Satzungsvorschlag und die Kalkulation wurden von der Verwaltung in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.01.2016 erläutert und ausführlich besprochen.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben sowohl einstimmig der von der Verwaltung vorgelegten Gebührenkalkulation mit ihrem gesamten Inhalt als auch dem Satzungsvorschlag grundsätzlich zugestimmt.

Im Hinblick auf das o.g. Äquivalenzprinzip, den aktuellen Kaltmieten in den gemeindeeigenen Wohnungen und unter Beachtung der o.g. Hinweise des Kommunalrechtsamtes wurde in Übereinstimmung zwischen Verwaltung und den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses die zusammengefasste flächenbezogene Benutzungsgebühr auf 6,75 Euro/m<sup>2</sup> festgesetzt.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben sich auch für die Einrechnung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Stromkostenpauschale in Höhe von 30,00 Euro/Person in die monatliche personenbezogene Nebenkostenpauschale ausgesprochen.

Inklusive der Strompauschale und unter Beachtung der Regelung in § 13 Abs. 4 der beigefügten Satzung wird die personenbezogene Nebenkostenpauschale auf 90,00 Euro pro Person im Monat festgesetzt.

Daher ergeht folgender

**Beschlussvorschlag:**

1. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation (Anlage Nr. 02) für die flächenbezogene Benutzungsgebühr für die Unterkunft pro Monat (in Euro/m<sup>2</sup>) und der personenbezogenen Nebenkostenpauschale pro Monat (in Euro/Person) wird einschließlich der darin enthaltenen Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen und kalkulatorischen Zinssätze und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge hierzu zugestimmt.

2. Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze wie folgt festgesetzt:

Flächenbezogene Benutzungsgebühr für Unterkunft pro Kalendermonat (in Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche): 6,75 Euro/m<sup>2</sup>

Personenbezogene Nebenkostenpauschale pro Kalendermonat (in Euro je Person):

90,00 Euro/Person

3. Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird in der als Anlage Nr. 01 beigefügten Fassung beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

JS/Th/Eh/Hg